

BAYERISCHER RUNDFUNK
Politische Redaktion

Sendezeit: Dienstag, 26. Juli 1960
19.05-19.35 Uhr / II.F

Dieses Manuskript wird mit dem Einverständnis
des Verfassers nur zum privaten Gebrauch
weitergegeben

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Nr. 7500/87	Ms 200/219
Rev.	16

DAS ANSBACHER URTEIL

- Eine Analyse von Heinrich Uhlig -

1. Spr.: Die große Strafkammer des Ansbacher Schwurgerichts hat am vergangenen Samstag ihr Urteil im sogenannten Simon-Prozeß verkündet. Der Hauptangeklagte, der ehemalige SS-Sturmabführer Gottschalk, wurde wegen bewußter Rechtsbeugung und vorsätzlicher rechtswidriger Tötung des Bauern Hanselmann zu drei Jahren sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Die beiden anderen Angeklagten, der ehemalige Major Ernst Otto und der ehemalige SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Max Simon, wurden von den Anklagen bewußter Rechtsbeugung und vorsätzlicher rechtswidriger Tötung mangels Beweisen freigesprochen. Bei der Urteilsverkündung erklärte Landgerichtsdirektor Wündloch,

Zitator: "nach objektivem Sachverhalt habe bei den drei Hingerichteten von Brettheim Wehrkraftzersetzung und Begünstigung vorgelegen. Subjektiv sei ihnen jedoch der Vorwurf der Wehrkraftzersetzung angesichts des verlorenen Krieges nicht zu machen gewesen und daher ihr Opfer für das Dorf 'tief und aufrichtig' zu bedauern'.

2. Spr.: Dieses dritte Urteil hat wie die vorangegangenen zwei Freisprüche aller Angeklagten ~~vielfach~~ ^{abermals erschreckt}. Aber es ist ~~weniger~~ ^{nicht nur} das Urteil, ~~als so~~ ^{sondern auch} manche Erscheinung im Gange des Verfahrens, welche zu ernststen Überlegungen zwingt.

1. Spr.: Im April 1945 standen völlig erschöpfte, unzureichend bewaffnete, kaum noch motorisierte Kampfgruppen den hochgerüsteten amerikanischen Armeen gegenüber, notdürftig unterstützt vom letzten deutschen Aufgebot, von Volkssturm und Hitlerjugend. Am 6. April brach eine amerikanische Panzerdivision nach Crailsheim durch, vorüber an dem unverteidigten Dorf Brettheim. Am nächsten Morgen erschienen auf dem Marsch gegen den Feind

Ms 200-219-2

vier Hitlerjungen zwischen fünfzehn und siebzehn Jahren mit Volkssturm-Armbinden, bewaffnet mit einem Gewehr, vier Panzerfäusten und einigen Handgranaten, jedoch ohne militärischen Führer. Um drohendes Unheil für das Dorf zu verhüten, entwaffneten einige Brettheimer die Burschen.

2. Spr. : Diese Sache kam dem SS-Gruppenführer und General der Waffen-SS Simon zu Ohren. Er schickte seinen Ic, den SS-Sturmabführer Gottschalk, nach Brettheim. Inzwischen hatten die Entwaffner in voreiliger Erwartung der Amerikaner die Kriegswerkzeuge in den verschlammten Dorfteich geworfen. Gottschalk begann in rüden Stil mit der Vernehmung.

Zitator: "Ich lege Sie um ! Sagen Sie aus ! Auf einen mehr oder weniger kommt es nicht an !"

1. Spr. : Es kam trotz Gegenüberstellung nichts heraus. Bürgermeister und Ortsgruppenleiter wußten angeblich von nichts. Als aber Gottschalk drohte, das ganze Dorf niederzubrennen, meldete sich der Bauer Hanselmann. Gottschalk sagte selbst:

Zitator: "Er opferte sich für das Dorf ."

2 Spr. : Auf eigene Faust berief der SS-Sturmabführer ein Standgericht, einen fremden Offizier und den Ortsgruppenleiter zu Beisitzern, und verurteilte Hanselmann zum Tode. Da Ortsgruppenleiter Wolfmeyer und nach ihm Bürgermeister Gackstatter die Unterschrift unter das überharte Urteil verweigerten, brach Gottschalk die Verhandlung ab. Am nächsten Morgen erhielt er von Simon einen Anschauzer wegen seines eigenmächtigen und juristisch unmöglichen Vorgehens. In einem zweiten, wahrscheinlich ebenfalls von Gottschalk geführten Standgericht wurde Hanselmann wegen Wehrkraftzersetzung förmlich zum Tode verurteilt, wieder gegen die Bedenken der Beisitzer.

1. Spr. : Am 10. April wurden Bürgermeister Gackstatter und Ortsgruppenleiter Wolfmeyer vor ein Standgericht unter Vorsitz des juristisch kenntnislosen Majors und Ritterkreuzträgers Otto gestellt, weil sie die Unterschrift verweigert hatten und als Führer des Dorfes für die Entwaffnung der HJ mitverantwortlich seien. Das Standgericht kam auch hier zu einem Todesurteil, obwohl Otto und seine Beisitzer nach eigener Aussage diese Strafe menschlich für überhart hielten. Gottschalk habe ihnen unter Hinweis auf einen Führerbefehl geraten, im eigenen Interesse von der dafür üblichen Todesstrafe nicht abzuweichen.

- 2. Spr.: Als Otto die Gnadenbitte Wolfmeyers, dessen Frau gerade das fünfte Kind erwartete, dem SS-General Simon überbrachte, fuhr dieser auf:
- Zitator: "Das könnte den Herren so passen ! Zwanzig Jahre, wo es uns gut ging, haben sie Heil Hitler geschrien, und jetzt wollen sie uns in den Rücken fallen ! Aufhängen muß man die Kerle !"
- 2. Spr.: Wolfmeyer schrieb im Abschiedsbrief: Weil ich am Sonntag nicht hart genug war und nicht unterschrieben habe, muß ich sterben." Von Gackstatter ist der Ausspruch bezeugt: "Lieber unschuldig sterben als unterschreiben !"
- 1. Spr.: Noch am gleichen Abend wurden die vom Urteil völlig überraschten drei Brettheimer vor ihrem eigenen Dorffriedhof aufgehängt, beim Kanonendonner der nahen Front. Zur entehrenden grausamen Hinrichtungsart kam der persönliche Schimpf. Man hing ihnen Schilder um: "Ich bin der Verräter Hanselmann ! Ich bin der Ortsgruppenleiter Wolfmeyer und habe mich schützend vor den Verräter Hanselmann gestellt." Gottschalk verbot die Abnahme der Leichen, bis sie zu verwesen begannen.
- 1. Spr.: Wenige Tage später räumte der gleiche Simon auf eigene Faust kampflös die zu festen Plätzen erklärten Städte Rothenburg und Ansbach, während halb Brettheim noch in Flammen aufging. Von der Staatsanwaltschaft nach den Motiven für die kampflöse Räumung jener Städte befragt, erklärte Simons Stabschef: "Was denken Sie - das Blut und die Tränen !"
- 2. Spr.: Kein anderer politischer Prozeß der Nachkriegszeit hat sich mit einer so ausgeprägten Grenz-Situation beschäftigen müssen wie der Brettheimer, mit dem Zusammenstoß sinnentleerter militärischer Gewalt und ziviler Vernunft in der apokalyptischen Phase zwischen bereits offenkundiger totaler Niederlage und völliger Vernichtung. Man sollte eigentlich meinen, daß es deshalb gar nicht schwer sei, zu einem klaren Urteilsspruch zu kommen. Aber gerade dieser Prozess hat die deutschen Gerichte von allen vergleichbaren Verfahren am längsten beschäftigt. Was damals von juristischen Laien ohne Abwägen des Für und Wider, von Rechtfertigungs- und Milderungsgründen, über die drei Brettheimer verhängt wurde, ist in neun Jahren zum Gegenstand eines mehrere tausend Seiten umfassenden Prozeßmaterials geworden - und zu einem öffentlichen Ärgernis.

Institut

1. Spr. : Keines der späteren Verfahren hat wesentlich neue Tatbestände zugunsten oder zuungunsten der Angeklagten gefördert. Neben gewissen Mängeln der Verfahren wurde vom Bundesgerichtshof vor allem beanstandet das Außerachtlassen wichtiger Gesichtspunkte bei der Urteilsbildung und die nicht näher definierte, formelhaft wiederholte Behauptung, "die Angeklagten hätten ihr Tun nach den damals herrschenden Rechtsauffassungen als erlaubt ansehen können." Gerade das nachzuprüfen sei Aufgabe des Schwurgerichts gewesen. Denn

Zitator: "selbst wenn die Angeklagten in nicht vorwertbarem Rechtsirrtum ... bei Wolfmeyer und Gackstatter auf der Grundlage einer strafbaren Begünstigung den Tatbestand des Paragraph 5 Absatz Nummer 1 der Kriegsstrafrechtsverordnung bejahten, so stand doch in beiden Fällen die Verhängung der Todesstrafe außer jedem Verhältnis zu einer etwa noch zu bejahenden strafrechtlichen Schuld. Dieses Mißverhältnis ist so groß, daß eine andere Erklärung als die, daß es sich hier um einen der Abschreckung um jeden Preis dienenden terroristischen Akt handelte, ausgeschlossen erscheint."

2. Spr. : Der Angeklagte Otto hat in weiser Voraussicht früher geltend gemacht, er habe sich 1945 in einem Notstand befunden. Wenn er Gackstatter und Wolfmeyer nicht zum Tode verurteilt hätte, wäre es ihm selbst an den Kragen gegangen. In dem jetzt abgeschlossenen Verfahren ließ Otto diese Schutzbehauptung fallen und erklärte, das Standgerichtsurteil sei zwar furchtbar hart, aber juristisch in Ordnung gewesen.

Zitator: "Wenn ich auf Grund der Verhandlung von der Unschuld Gackstatters und Wolfmeyers überzeugt gewesen wäre, hätte ich auch einen Freispruch gewagt."

1. Spr. : Auf den Widerspruch zu seinen früheren Aussagen hingewiesen, meinte Otto treuherzig:

Zitator: "Damals konnte ich das noch nicht wagen. Da war man schlecht auf alle Soldaten zu sprechen."

2. Spr. : Das scheint uns weniger bezeichnend für den inzwischen unleugbar eingetreten Wandel des Zeitgeistes als ^{für} eine darauf spekulierende Geisteshaltung gewisser Kreise. Wer daraus den resignierenden Schluß zieht: "Wir sind schon wieder so weit!", sollte doch auch die ermutigenden Symptome nicht ganz übersehen. Die Staatsanwaltschaft, die Vertreterin der Anklage wegen

vorsätzlicher rechtswidriger Tötung, hat nach ihrem Plädoyer neben zwei aggressiven, natürlich anonymen Briefen mehrere Dutzend zustimmender erhalten. Bei den beiden vorausgegangenen Verfahren lag das Verhältnis viel ungünstiger. Herrn Otto muß man zugutehalten, daß er sich im Verlauf des Prozesses mehrfach gezwungen sah, seine Argumente zu wechseln, wenn sie nämlich von der Anklage gar-zusehr durchlöchert waren. Auf der Gegenseite sollen im gleichen Zeitraum ähnliche Schwankungen von Zeugenaussagen zu beobachten gewesen sein. Es heißt, mancher, der sich noch Ende der vierziger Jahre mit Nachdruck seiner Mitarbeit bei Entwaffnungen und Sabotageakten erinnerte, leidet seit dem Aufbau der Bundeswehr an partiellem Gedächtnisschwund. Das hat die Aufhellung der verwickelten Zusammenhänge zwischen den drei Brettheimer Standgerichten nicht unerheblich kompliziert.

1. Spr. : Gottschalk stand zur Zeit der Tat als SS-Sturmbannführer im Majorsrang und hatte im Stabe des von Simon befehligten 13. SS-Armeeekorps den Posten des Ic - Feindnachrichten und Sabotageabwehr-. Er kam als Funktionär der Reichsführung SS, aus einer ausgesprochenen Partei-Karriere, galt als ehrgeiziger Streber, nach oben beflissen, nach unten rücksichtslos.

Zitator: Sein eigener Verteidiger erklärte im Plädoyer: "Es wird mir ewig ein Rätsel bleiben, warum sich der General Simon nicht eines Fachmanns bedient hat bei der Untersuchung des Brettheimer Falles, obwohl ihm der Korpsrichter zur Verfügung stand. Keiner war ungeeigneter als der ahnungslose Gottschalk, den Simon für einen militärischen Simpel hielt."

2. Spr. : Es wirft allerdings auch auf den SS-Gruppenführer Max Simon als Kommandierenden General und Gerichtsherrn kein gutes Licht, daß er einen so ungeeigneten, charakterlich ungefestigten Mann mit derart schwerwiegenden Aufgaben betraute und dann länger gewähren ließ, als er heute wahrhaben will. Simon stieß als ehemaliger Reichwehrsoldat 1934 zur SS, und stieg während des Krieges vom Regierungskommandeur zum Generalleutnant empor. Er erhielt das Eichenlaub zum Ritterkreuz. Simon galt als harter rücksichtsloser Befehlshaber. Kritische Beobachter meinen, daß er in schwierigen undurchsichtigen Lagen zu übereilten Entschlüssen neigte. Nach Augenzeugenberichten und eigenen Aussagen gehörte er zu den ausgesprochenen Durchhalte-Generalen. Im fehlte es andererseits nicht an Intelligenz und Schlagfertigkeit, seine Sache vor Gericht selbst zu vertreten, soweit ihm das im Zusammenhang mit seinem versierten Rechtsanwalt nötig erschien.

1. Spr.: Den dritten Angeklagten, den ehemaligen Major und Ritterkreuzträger Ernst Otto, im Zivilberuf mittlerer Beamter, bewertet das Ansbacher Schwurgericht als korrekten und autoritätsgläubigen Offizier, der bis zuletzt in Hitler den Obersten Feldherrn respektierte. Dass der tapfere Heeresoffizier mit seinem Hang zu buchstabengetreuem, bravem Verhalten im letzten Standgericht den Vorsitz führte - übrigens gegen seinen Willen -, gehört zu den verhängnisvollsten Begebenheiten in der Brettheimer Tragödie. Damit erhielt das gespenstige Tribunal ein weit höheres Prestige als etwa unter Gottschalks Vorsitz, obwohl Otto unumwunden zugegeben hat, dass seine juristischen Kenntnisse sehr dürftig gewesen seien und er im guten aber irrigen Glauben zur Todesstrafe als vermeintlich einziger Möglichkeit gegriffen habe. Er hat als einziger in seinem Schlusswort ein persönliches Mitverschulden nicht ausgeschlossen.
2. Spr.: Von jener heilenden Wirkung, die dem Wirken der Gerechtigkeit zugeschrieben wird, war während der Ansbacher Verhandlungen wenig zu spüren. Das hiesse wohl auch zu viel erwarten von einem fünfzehn Jahre nach der Tat laufenden Verfahren mit sehr harten Strafanträgen, das die hingerichteten Toten nicht wieder lebendig ~~zu~~ machen ^{kann}, ihren überlebenden Richtern aber die inzwischen aufgebaute Existenz zu gefährden vermag. Wir meinen, es hätte sich dennoch ein besseres Klima herstellen lassen, wenn die zum Teil ausserordentlich geschickt operierende, gutbeschlagene Verteidigung verletzende Schärfen gegenüber ihren Kontrahenten, vor allem aber gegenüber den Brettheimer Hinterbliebenen vermieden hätten. Das lässt sich nicht allein durch grosszügiges Gewährenlassen des Vorsitzenden erreichen; der selbst die folgende Entgleisung ungerügt liess:
- Zitator: "Ich finde es bedeutend reizvoller, an den Lindenbäumen von Brettheim aufgehängt zu werden als an Fleischerhaken in Plötzensee."

1. Spr.: Das mussten sich die anwesenden Hinterbliebenen aus Achtung vor dem Gericht eines Rechtsstaates schweigend anhören! Es sind noch andere böse Worte gefallen, skrupellose Verdächtigungen und Entstellungen des Tatbestandes zugunsten der Angeklagten. Dass sich die Verteidigung bemühte, die EJ-Burschen hochzuspielen zu vollgültigen Wehrmännern mit einer angeblich äusserst wichtigen Späheraufgabe und die Brettheimer hinzustellen als arglistige, wohlüberlegt und nicht spontan vorgehende Saboteure, mag im Eifer eines Strafprozesses noch angehen. Das Verständnis hört aber auf, wenn damit endgültige Zensuren für nationales Wohlverhalten verbunden werden. Der Verteidiger des SS-Gruppenführers Simon erklärte in seinem Plädoyer:
- Zitator: "Simon gehört zu den Soldaten, die immer wieder an den Brennpunkten des Krieges täglich ihr Leben für das Vaterland eingesetzt haben ... Dieser Mann dachte mit keinem Gedanken an die Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Herrschaft So sehr ich Verständnis für das Leid und den Schmerz der durch die Urteile der Standgerichte betroffenen Personen habe, so sehr muss ich feststellen - obwohl ich auch dafür Verständnis habe -, dass die Brettheimer nur an ihr Kirchdorf gedacht haben und an ihre materiellen Werte. Ich glaube aber nicht, dass sie sich über die Tragödie im deutschen Osten klar sein wollten, obwohl die Lage aus den Wehrmachtsberichten ihnen bekannt sein musste."
2. Spr.: Der Verteidiger Major Ottos bemühte sich, den Gerichtssaal für einige Stunden in eine Stahlhelm-Versammlung zu verwandeln. Von den Konzentrationslagern des Burenkriegs bis zu Langemarck, Versailles und Schlageter blieb nichts ungenutzt, die Flammen nationaler Begeisterung zugunsten seines Mandanten anzufachen. Hämmernd skandierte er seine Moral: "Ein guter Soldat kann kein Unrecht tun!" Verzeihung, sind Soldaten Übermenschen oder verkleidete Engel? Das Bundesverteidigungsministerium hat zu der Kontroverse um die Aussage General von Hobes ausdrücklich erklärt, die soldatischen Tugenden unterschieden sich nicht von den allgemein menschlichen, und hat dabei

(2.Spr.) besonders auf jene Ritterlichkeit hingewiesen, die in Brettheim jedenfalls der Barbarei sinnloser Vernichtung gewichen war. Das Plädoyer des Otto-Verteidigers schloss mit den markigen Worten:

Zitator: "Wir alle hier leben auf dem Pulverfass. Hinter dem Eisernen Vorhang steht einer, bis an die Halskrause gerüstet. Wenn der Funke knallt, heisst es vielleicht wieder: Germans to the front! Die ersten, die verhozt werden, werden unsere deutschen Bundeswehrdivisionen sein. ... Dann steht die deutsche Zivilbevölkerung wahrscheinlich unter den Standgerichten fremder Heere."

1. Spr.: Gottschalks Verteidiger sprach von einer "lümmelhaften Demonstration Halbstarker" beim Lokaltermin, weil einige Pfuirufe bei der Abfahrt gefallen waren und ein Brettheimer, der vom Vorsitzenden sofort zum Schweigen gebracht wurde, Aufhängen als angemessene Strafe für die Angeklagten empfohlen hatte. Diese Äusserung des Verteidigers musste um so mehr verletzen, als man in zwei Verfahren aus übertriebener Sorge um die angeblich durch Rachsucht gefährdete Gesundheit der Angeklagten auf einen Lokaltermin in Brettheim verzichtet hatte. Die Brettheimer sagen heute mit Recht: Ein früherer Lokaltermin wäre für das ganze Verfahren sehr nützlich gewesen. Leider liess der Vorsitzende auch die Behauptung des Verteidigers ungerügt, Gottschalk habe im Vergleich zu den Sondergerichten Freislars seine Vernehmung in Brettheim "beinahe gentlemanlike" durchgeführt. Unter den Zuhörern erhob sich ein unwilliges Murren. Und es geht entschieden zu weit, einen Mann zu den "Millionen missbrauchter Idealisten" zu rechnen und als "unschuldig schuldig" hinzustellen, der im eigenen Stabe als "aalglatter Hund" galt und der es fertigbrachte, ein deutsches Dorf zu zwingen, die aufgehängten Leichen dreier anständiger Dorfbewohner vier Tage lang gegen das Abgenommen- und Begrabenwerden zu bewachen.

2. Spr.: Selbstverständlich erwarten wir von keinem Strafprozess, dass er sich läutern könnte zu einem Forum öffentlicher Gewissensforschung in sanftmütigen wohlherzogenen Reden.

(2.Spr.) Das hiesse seine Natur völlig verkennen. Es gibt aber gewisse Spielregeln der Fairness und des Anstandes, die man gerade aus Achtung vor der Würde des Gerichtes nicht unnötig verletzen sollte, schon gar nicht bei einem solchen Verfahren, in dem stellvertretend für unser aller Schicksal in jenen schrecklichen Tagen bei Kriegsende eine aus Schuld und Verhängnis erwachsene Tragödie wieder aufgerollt wird. Deshalb berührt doch dieser Prozess die Öffentlichkeit so sehr!

1. Spr.: Bei allen derartigen Prozessen hat sich die Unsitte eingebürgert, im Interesse der Verteidigung und auf Kosten der Steuerzahler eine Menge ehemals hochgestellter Persönlichkeiten als sogenannte Sachverständige zu hören. In Ansbach sprach man schliesslich seufzend von einer Sachverständigen-Inflation, als da ein General, ein Oberfeldrichter nach dem anderen aufmarschierte. Mit Leidenschaft verwahrte sich die Verteidigung gegen den Verdacht möglicher Befangenheit einiger dieser Experten. Es gab eine kleine Sensation, als die Staatsanwaltschaft das Gericht ersuchte, eine Weisung des als Sachverständigen vernommenen ehemaligen obersten SS-Richters Dr. Reinecke zu verlesen. Darin hiess es:

Zitator: "Wegen der Judenaktion als solcher soll der Angeklagte nicht bestraft werden. Die Juden sollen vernichtet werden. Es ist um keinen Juden schade."

1. Spr.: Wenn man in den Sachverständigen nichts anderes sieht als nur den verlängerten Arm der Verteidigung oder der Anklage, wird ihre Integrität und damit ihre ursprüngliche Funktion überhaupt in Frage gestellt. Nichts beweist dies schlagender als die um General von Hobes Aussage entstandene Kontroverse. Hobe hat pflichtgemäss in aller Offenheit über die damalige Kampfklage bei Rothenburg und über seine Erfahrungen mit der Zivilbevölkerung berichtet. Ihre wachsende Kriegsunwilligkeit sei ihm völlig verständlich gewesen. Er distanzierte sich ausdrücklich vom Verhalten der Simonschen Standgerichte und betonte, er habe keine Straf- oder Abschreckungsmassnahmen ergriffen. Da er gleichzeitig einiges sagte, was zugunsten der Angeklagten ausgelegt werden konnte, ging seine Distanzierung

- (1. Spr.) im allgemeinen Unbehagen über die auch so problematischen militärischen Sachverständigen unter.
2. Spr.: Tatsächlich sind diese Experten weniger durch mehr oder minder grosse Subjektivität ihres Blickwinkels ein Hemmnis für die Wahrheitsfindung als durch das Herantragen eines ganz anderen Gesichtskreises an das eigentliche Problem. Ihre Lagebeurteilung liegt zwangsläufig auf einer anderen Ebene. Was konnte z.B. der Oberbefehlshaber der ganzen Südfront, der überall als Leumandszeuge gern gesehene Feldmarschall Kesselring, zu der konkreten Frage sagen, ob die Brettheimer am 7. April 1945 auf Grund der Gefechtslage und der Aussagen nach rückwärts durchgezogener deutscher Kampfseinheiten annehmen dürfen, dass die nur noch sechs Kilometer entfernten amerikanischen Panzer binnen kurzem vor dem unverteidigten Dorf stehen würden? Zur Erhellung der allein in Rede stehenden örtlichen Verhältnisse hätten doch die zahlreichen Zeugenaussagen hoher Offiziere aus Simons Stab und den unterstellten Divisionen ausgereicht. Dass hinter den gänzlich unangemessenen Ausflügen der Experten in das ewig unstrittene Feld der grossen Strategie eine recht durchsichtige Ablenkungstaktik der Verteidigung stand und überdies das Bemühen, dem Gericht zu imponieren, ist den seitens der Verteidiger gern von oben herab behandelten Brettheimern rasch aufgegangen. Bei den zum Schweigen verpflichteten Geschworenen wiesen wir das allerdings nicht so genau. Das Gericht hätte diesen belastenden Abschweifungen entgehen können, wenn es diese oder jene Ansicht über die allgemeine Kriegslage als wahr unterstellt hätte. Es stand ja nicht zu befürchten, dass die Verteidigung daraus ernstlich den Schluss ziehen würde, wir hätten den Krieg gewonnen, wenn die Brettheimer die Hitlerbuben nicht entwaffnet hätten. Es sah nur gelegentlich so aus.
1. Spr.: Sollte man nicht derartige Belastungen vor allem im Interesse der Geschworenen vermeiden? Ein derartiger Prozess stellt schon an erfahrene Berufsrichter ungewöhnlich hohe Ansprüche, denn er verlangt die präzise Beherrschung der bis 1945 geltenden Gesetze und Verordnungen und gewissermassen ein gleichzeitiges Denken auf zwei Ebenen. Müssen da nicht die meisten

- (1. Spr.) Geschworenen geradezu überfordert sein? Gewandte, erfolgreiche Rechtsanwälte von enormer Belesenheit und gewiegtter Prozess- erfahrung breiten vor ihnen ein ungeheures zeitgeschichtliches Material aus, gemischt mit höchst subjektiven und tendenziösen Ansichten, listigen Halbwahrheiten und mehr oder minder ver- zeihlichen Irrtümern, wirksam unterstützt von den aurmarschie- renden Sachverständigen, ehedem gefeierten Persönlichkeiten.
2. Spr.: Die Verteidiger ringen mit Staatsanwaltschaft und Nebenkläger um die Stimmen der Schöffen. Dass sie dabei an das Gefühl appellieren und die juristische Argumentation gern durch die psychologische Analyse und Beschwörung ersetzen, liegt nahe, denn sie haben ja einen Angeklagten oder straffällig Gewordenen gegen die Strenge des Gesetzes zu verteidigen. Diese Taktik wird aber fatal, wenn sie ihre Appelle an das Gefühl dem Arsenal jenes Regimes entnehmen, dessen Diener heute vor Gericht stehen, weil sie unverletzliche Menschenrechte mit Füßen getreten haben.
1. Spr.: Wie das zu ändern wäre? Der Vorsitzende verfügt über das Mittel der Rüge. Er wird es aber nur ungern verwenden, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, er habe die Verteidigung eingeschüchtert und den Fluss der Verhandlung gehemmt. Es bleibt also der Appell an grössere Selbstdisziplin. Versagt sie, so sollte die Anwaltskammer von dem ihr zu Gebote stehenden Mittel des Disziplinarverfahrens reichlicher als bisher Gebrauch machen. Hier liegt einiges im Argen.
2. Spr.: Selten ist so eindrucksvoll klar geworden wie in diesem Prozess, dass nicht nur die Schwurgerichte, sondern unsere Gerichte in bestimmten Problemlagen ganz allgemein überfordert sind, altes Unrecht durch einen gewissenhaft abgewogenen Urteilspruch zu korrigieren. Es wird ihnen hier zugemutet, sich in komplizierten, wahrscheinlich ewig umstrittenen, politisch-militärischen Fragen zurechtzufinden und gleich- zeitig so etwas wie Jüngstes Gericht zu spielen, dabei ständig bedrängt von Anklage und Verteidigung. Auf der Anklagebank sitzen ja nicht nur jene drei Offiziere, sondern ein ganzes Herrschaftssystem mit seiner Katastrophenmoral der letzten Stunde. Alle Versuche, aus diesem Geschehen einen "Fall Simon"

(2. Spr.) fein säuberlich herauszuschälen, laufen Gefahr, die eigentliche Verantwortung der Angeklagten zu verfehlen. Der Schatten Hitlers ist eben aus dem Gerichtssaal nicht herauszubringen.

1. Spr.: Wie ungeeignet die Gerichte eines Rechtsstaates sind, überharte Richter eines Terrorsystems zur nachträglichen Verantwortung zu ziehen, zeigt das in Ansbach ergangene, nunmehr dritte Urteil. Die Freisprüche gegen Otto und Simon haben eine paradoxe Lage geschaffen: Gottschalk wird bestraft, weil er bei der Verurteilung des zweifellos am meisten schuldigen Hanselmann mit vorgefasster Absicht handelte und die vorgeschriebenen Rechtsformen ausser Acht liess. Otto und der aufsichtsführende Gerichtsherr Simon werden freigesprochen, obwohl die damals Angeklagten Gackstatter und Wolfmeyer - selbst im Verhältnis zu Hanselmann - von ihnen unangemessen hoch bestraft wurden. Warum werden sie freigesprochen? Weil sie sich im Rahmen des damals Erlaubten gehalten und dabei die Rechtsformen beachtet haben. Ist das nicht übertriebener Formalismus? Nein. Für jeden Rechtsstaat gilt der Grundsatz: Keine Strafe ohne vorheriges Gesetz.

2. Spr.: Mit diesem unumstösslichen Rechtsgrundsatz sind den Gerichten die Hände gebunden. In den Fällen Gackstatter und Wolfmeyer war 1945 als oberste Grenze für einen Schuldspruch die Todesstrafe zulässig. Otto wehrt sich gegen den vom Bundesgerichtshof erhobenen Vorwurf, er habe unangemessen hohe Strafen verhängt, mit der nicht widerlegbaren Behauptung, er habe geglaubt, dass damals nichts anderes als die Todesstrafe in Frage gekommen sei. Für Simon kam das Gericht zu dem Schluss, er habe die Unrechtmässigkeit des Gottschalk'schen Verhaltens nicht erkennen können. Im anderen Falle sei alles korrekt zugegangen.

1. Spr.: Es blieb nur noch ein Weg, das moralische Urteil über die Angeklagten juristisch zu konkretisieren: Der Nachweis vorsätzlichen Verhaltens bei der Urteilsfindung. Das ist bei Gottschalk gelungen. Aber weder Otto noch Simon konnte ^{nach Ansicht des Gerichts} einwandfrei nachgewiesen werden, dass sie das Recht gebauzt hätten, um die

(1.Spr.) drei Brettheimer vom Leben zum Tode zu bringen. Aber wie denn? Hitlers Katastrophenbefehle hatten ihnen ja tatsächlich alle Gewalt über Leben und Tod in die Hände gegeben. Eine nochmalige Untersuchung könnte wohl nur noch einsetzen bei der Frage, ob die Versäumnisse Gackstatters und Wolfmeyers wirklich den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung erfüllt haben, wie das Ansbacher Schwurgericht annimmt. ~~Aber~~ zwischen dem moralischen und dem juristischen Urteil über die Brettheimer Tragödie wird wohl immer ein unlösbarer Rest bestehen bleiben.

XX EINFÜGUNG S. 13. VOR DEM LETZTEN SATZ:

Nun hat Gottschalks Verteidiger beim Bundesgerichtshof Revision eingelegt mit dem Argument, man könne seinen Mandanten nicht verurteilen, wenn man gleichzeitig General Simon freispreche, der als Gerichtsherr das Urteil gegen Hanselmann bestätigt habe. Staatsanwaltschaft und Nebenkläger haben noch nicht Stellung genommen. Es sieht also nun so aus, als ob es zu einem vierten Prozess kommen könnte. Wie dieser auch ausgehen mag, zwischen ...